

BIBELMOBIL®

Satzung des BIBELMOBIL e. V.

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

1. Der Verein trägt den Namen BIBELMOBIL e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 02826 Görlitz, Langenstraße 43 (Stadtmission)
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Landesverband Schlesische Oberlausitz e. V. (Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz - EKBO) und über ihn Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – DWBO.

§ 2 Zweck der Arbeit

1. Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, die Bibel einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen; insbesondere Schulen, Kirchen, Gemeinden, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und kommunalen Einrichtungen. Hierbei wirkt der Verein auf ökumenischer Basis eng mit den Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammen.
2. Der Verein lädt durch seine Bildungsarbeit Christen und Nichtchristen ein, sich über die Grundlagen des christlichen Glaubens zu informieren und so gesprächsfähig zu werden im Blick auf andere Weltanschauungen und Glaubenshaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung sowie der Religion.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweckverwirklichung

1. Der Zweck der Volksbildung wird insbesondere verwirklicht durch

- Seminare und Projekte für Schulen
- Seminare für Vereine und Gemeinden
- Präsentationen in der Öffentlichkeit, in Kommunen und anderen öffentlichen Veranstaltungen

Der Zweck der Religion wird insbesondere verwirklicht durch

- Bibelausstellungen
- Seminare zu Weltreligionen und christlichem Glauben
- Missionarische Einsätze

Wir wollen mit Menschen anderer Religionen, Weltanschauungen und Lebenseinstellungen ins Gespräch kommen und die Wurzeln unserer Kultur aufzeigen. Dabei wollen wir die Relevanz der Bibel für die Gesellschaft und das persönliche Leben hervorheben.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch das Betreiben eines mobilen Zentrums zur Information über die Bibel (Bibelbus) und damit verbundener Begegnungsmöglichkeiten, Bildungsangeboten, Ausstellungen und Aktionen.

3. Zur Verwirklichung des Zweckes kann der Verein beruflich Mitarbeitende anstellen, die gemeinsam mit Ehrenamtlichen die Arbeit gestalten.

4. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Verein einen Freundeskreis gründen.

§ 5 Mitgliedschaft

1, Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahren werden, die die Satzung anerkennen und zur Zweckverwirklichung, insbesondere auch durch Teilnahme an den Mitgliederversammlungen beitragen wollen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Es ist eine Fördermitgliedschaft im Verein möglich, die materielle und ideelle Unterstützung beinhaltet. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.

5. Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten.

6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung verstößt oder seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt (Zahlung des Mitgliedsbeitrages) oder dem Verein in sonstiger Weise schadet.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei der folgenden Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens jährlich einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der natürlichen und juristischen Mitglieder dies beantragt. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (elektronische Form ausreichend) und unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
- Entgegennahme des Rechnungsberichtes und Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und bis zu vier Beisitzern für jeweils 4 Jahre. Scheiden Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für die Restdauer durch die nächste Mitgliederversammlung.
- Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Bearbeitung und Beschlussfassung über alle Anträge, die von Mitgliedern des Vereins gestellt wurden
- Satzungsänderungen können bei vorheriger Ankündigung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, folgt eine erneute Einladung mit der gleichen Tagesordnung binnen vier Wochen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Beisitzern.

2. Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Vertretung des Vereins nach innen und außen
- Erledigung der laufenden Arbeit, Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Anstellung und Entlassung von beruflich Mitarbeitenden
- Berufung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Erarbeitung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
- wirtschaftliche Führung des Vereins
- Berufung eines Kuratoriums
- Einberufung der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Wochen-Frist

3. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt die kommissarische Berufung eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand tagt mindestens sechsmal jährlich.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von drei Vorstandsmitgliedern vertreten. Vertretungsberechtigt sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei der drei Vorgenannten unterzeichnet sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 9 Das Kuratorium

Die Arbeit des Vereins wird durch ein Kuratorium begleitet, das besonders die inhaltliche Ausrichtung mitbestimmt und Anregungen an den Vorstand geben kann.

Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 10 Die Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Erlösen der Arbeit, Spenden, kirchlichen und staatlichen Zuwendungen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn bei einer Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und vier Fünftel von ihnen für eine Auflösung votieren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den CVJM Schlesische Oberlausitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Satzung errichtet am 15.12.2017 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2018 geändert.

Tag der Eintragung ins Register des Amtsgerichtes Dresden: 25.6.2018